

# Spezifische Förderrichtlinie für Wohnen und Pflege

Fonds Soziales Wien  
Gültig ab 1.1.2026

## **Inhaltsverzeichnis**

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1.</b> | <b>GEGENSTAND</b>  | <b>3</b>  |
| <b>2.</b> | <b>DEFINITIONEN</b>  | <b>3</b>  |
| <b>3.</b> | <b>ANWENDUNGSBEREICH</b>   | <b>4</b>  |
| <b>4.</b> | <b>VORAUSSETZUNGEN UND NACHWEISE FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG</b> | <b>4</b>  |
| <b>5.</b> | <b>ZUERKENNUNG DER FÖRDERUNG</b>                                       | <b>6</b>  |
| <b>6.</b> | <b>ERSATZ VON FÖRDERLEISTUNGEN</b>                                     | <b>7</b>  |
| <b>7.</b> | <b>ANERKENNUNG VON EINRICHTUNGEN</b>                                   | <b>7</b>  |
| <b>8.</b> | <b>VERRECHNUNG DER ZUERKANNTEN FÖRDERMITTEL</b>                        | <b>9</b>  |
| <b>9.</b> | <b>INKRAFTTRETEN</b>   | <b>10</b> |

# 1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) sowie für die Anerkennung von Einrichtungen dar. Die Spezifische Förderrichtlinie für Wohnen und Pflege ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist:

- a) Wohnen und Pflege, Behandlung, Betreuung, Remobilisation und Gesundheitsförderung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen zu ermöglichen bzw. zu verbessern,
- b) das Wohl der Kund:innen sowie deren Beratung, Pflege, Behandlung bzw. Betreuung unter Wahrung der Menschenwürde, Privatsphäre und Individualität zu gewährleisten. Die Auswahl der Leistungen erfolgt abgestimmt entsprechend der individuellen Bedarfslage der Kund:innen.

Die Gewährung von Förderungen für Wohnen und Pflege und die Anerkennung von Wohn- und/oder Pflegeeinrichtungen orientieren sich an der Strategie und den Leitlinien für Pflege und Betreuung der Stadt Wien, wonach professionelle Dienstleistungen unterstützend, fördernd, individuell und bedarfsgerecht zum Einsatz kommen. Ein flexibles, sich an die individuelle Situation anpassendes Angebot für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen erfordert daher ein überschaubares, ganzheitliches, wohnort- und bürger:innennahes sowie finanzierbares Dienstleistungsangebot.

# 2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Wohnen und Pflege“: es handelt sich um Pflege- und Betreuungsleistungen bei Aufenthalt in einer gemäß den Förderrichtlinien des FSW anerkannten Wohn- und/oder Pflegeeinrichtung.
- b) „Förderung“: es handelt sich um einen Zuschuss zu den Kosten einer anerkannten Wohn- und/oder Pflegeeinrichtung.
- c) „Anerkannte Einrichtungen“: es handelt sich um Einrichtungen, die gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden.
- d) „Kostenbeitrag“: es handelt sich um jenen Betrag, welchen die pflege- und betreuungsbedürftige Person als Eigenleistung beizutragen hat.

### **3. Anwendungsbereich**

Diese Förderrichtlinie gilt für:

- a) pflege- und betreuungsbedürftige Personen, die für Wohnen und Pflege in einer nach diesen Richtlinien anerkannten Einrichtung eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden Kund:in);
- b) Betreiber von anerkannten Einrichtungen.

### **4. Voraussetzungen und Nachweise für die Gewährung einer Förderung**

#### **4.1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung**

- a) Vorliegen eines Pflege- und Betreuungsbedarfs entsprechend der zu bewilligenden Leistung durch den FSW, der nicht durch mobile und/oder teilstationäre Leistungen gedeckt werden kann
- b) für Leistungen mit dem Schwerpunkt Wohnen, zumindest Pflegebedarf entsprechend der Pflegegeldstufe 2, sofern mobile und/oder teilstationäre Pflege und Betreuung den Pflege- und Betreuungsbedarf der Kund:innen nicht mehr ausreichend decken kann.
- c) für Leistungen mit Schwerpunkt Pflege, zumindest Pflegebedarf entsprechend der Pflegegeldstufe 4, sofern mobile und/oder teilstationäre Pflege und Betreuung den Pflege- und Betreuungsbedarf der Kund:innen nicht mehr ausreichend decken kann.
- d) für Leistungen mit Schwerpunkt Kurzzeitpflege und Urlaubspflege, Pflegeeinrichtungen mit ärztlicher Rund-um-die-Uhr Betreuung mit Schwerpunkt Sozialpsychiatrie sowie Pflegeeinrichtungen mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, zumindest Pflegebedarf entsprechend der Pflegegeldstufe 3, sofern mobile und/oder teilstationäre Pflege und Betreuung den Pflege- und Betreuungsbedarf der Kund:innen nicht mehr ausreichend decken kann.

Ist über einen Antrag auf Zuerkennung der erforderlichen Pflegegeldstufe noch nicht rechtskräftig entschieden oder liegt eine niedrigere Pflegegeldstufe als gemäß Punkt 4.1. oder gar keine Pflegegeldstufe vor, beurteilt der FSW, ob ausreichender Pflege- und Betreuungsbedarf vorliegt.

- e) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung

Zur Vermeidung von sozialer Härte kann von diesem Erfordernis gemäß § 7a Abs. 3 Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG i.d.g.F. abgesehen werden.

- f) Hauptwohnsitz in Wien oder mangels eines solchen tatsächlicher Aufenthalt in Wien.

## **4.2. Anlässlich der Antragstellung auf Förderung sind insbesondere folgende Nachweise zu erbringen**

- a) Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Nachweis der Gleichstellung samt Verpflichtungs- bzw. Haftungserklärung (falls vorhanden).
- b) Sozialversicherungsnummer
- c) Meldezettel
- d) Aktueller ärztlicher Befund (nicht älter als sechs Monate)
- e) Aktuelles Gesamteinkommen der Kund:innen
- f) Beantragung bzw. Erhalt von Pflegegeld
- g) Aktuelles Gesamteinkommen des:r Ehepartner:in bzw. des:r eingetragenen Partner:in
- h) Höhe der Miete bzw. der Betriebskosten und eventuelle diesbezügliche Beihilfen
- i) Zustelladresse

Als Bestätigung sind z. B. Pensionsbestätigungen (auch von ausländischen Pensionsstellen), Mietvorschreibungen, Lohn-, Gehaltszettel, Bestätigungen über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierter Mindestsicherung, Pflegegeld (auch bei Pflegegeld aus dem Ausland), Krankengeld o. Ä. beizulegen.

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen.

### **4.2.1. Falls zutreffend:**

- a) Nachweis der Vertretungsbefugnis
- b) Heiratsurkunde bei aufrechter Ehe bzw. Urkunde einer eingetragenen Partnerschaft
- c) Scheidungsdokumente bzw. Nachweis über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
- d) Sterbeurkunde des:r Ehepartner:in bzw. des:r eingetragenen Partner:in (wenn das Ableben nicht länger als zwölf Monate zurückliegt)

### **4.2.2. Zusätzlich für Minderjährige**

- a) Geburtsurkunde
- b) Heiratsurkunde bzw. Urkunde einer eingetragenen Partnerschaft der Eltern
- c) Scheidungsdokumente bzw. Nachweis über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie Dokumente über die Obsorge des Kindes (der Kinder) samt pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung

- d) Aktuelles Gesamteinkommen des Kindes (z. B. Alimente, Waisenpension) sowie Bezug von Pflegegeld, Familienbeihilfe
- e) Aktuelles Gesamteinkommen der Eltern

## 5. Zuerkennung der Förderung

- 5.1** Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen aufgrund einer individuellen fachlichen Beurteilung.
- 5.2** Die zuerkannte Förderung (befristet oder unbefristet) besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der anerkannten Wohn- und/oder Pflegeeinrichtung, Behandlung und Betreuung des:r Kund:in unter Berücksichtigung des Einkommens und Pflegegeldes des:r Kund:in gemäß den Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes – WSHG i.d.g.F.
- 5.3** Die Tageskostenzuschüsse werden ab Gewährung der Förderung des Aufenthalts in der Wohn- und/oder Pflegeeinrichtung bis zum Ende des Aufenthalts des:r Kund:in geleistet. Ein angefangener Tag wird mit dem vollen Tagsatz gefördert. Bei Abwesenheit des:r Kund:in ist der Tagsatz ab dem 4. Tag um die ersparten variablen Kosten zu reduzieren. Von Kund:innen mit einer Förderung durch den FSW dürfen seitens der Einrichtungen keine Zuzahlungen für vereinbarte Komponenten der anerkannten Leistung verlangt werden.
- 5.4** Der FSW hebt den von Kund:innen zu entrichtenden Kostenbeitrag ein. Die Höhe des Kostenbeitrages berechnet sich aus dem gesamten Einkommen und Pflegegeld der Kund:innen. Die Kund:innen sind verpflichtet, den Kostenbeitrag an den FSW zu leisten. Sollte dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden, ist der FSW berechtigt, die Forderung aufgrund von Einkommen und Pflegegeld gegenüber Kund:innen bzw. den Erb:innen geltend zu machen.
- 5.5** Kund:innen haben dem FSW alle für die Förderung maßgeblichen Änderungen (z. B. Änderung des Gesamteinkommens und des Pflegegeldbezuges) unverzüglich anzuzeigen.
- 5.6** Bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs bzw. der finanziellen Situation der Kund:innen können Art und Umfang der Leistung bzw. die Höhe der Förderung durch den FSW angepasst werden.
- 5.7** Weiters besteht die Verpflichtung der Kund:innen, erforderliche Anträge, insbesondere auf Zuerkennung oder Erhöhung der Pflegegeldstufe bei der jeweils zuständigen Stelle einzubringen.
- 5.8** Nach Abschluss des Vertrages zwischen Kund:innen und Betreiber der anerkannten Einrichtung über den Aufenthalt besteht die Verpflichtung, diesen Vertrag dem FSW auf Anfrage unverzüglich in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 5.9** Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die anerkannte Einrichtung bzw. an einen allenfalls zuständigen anderen österreichischen Sozialhilfeträger oder dessen vertragliche/anerkannte Leistungserbringer.
- 5.10** Qualitätskontrolle und Durchführungskontrolle der vereinbarten/geförderten Leistung: Der FSW sieht sich verpflichtet, die bestmögliche Qualität der geförderten Maßnahmen sicher zu stellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der Kund:innen erforderlich, vor Ort

Kontrollen der Pflege- und Betreuungsqualität durch Mitarbeiter:innen des FSW zu ermöglichen.

## 6. Ersatz von Förderleistungen

Kund:innen sind zum Ersatz der aufgewendeten Mittel verpflichtet, soweit über hinreichendes Einkommen und/oder Pflegegeld verfügt wird oder hierzu gelangt, oder wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor der Zeit der Gewährung der Förderung, weiters während der Gewährung der Förderung oder innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung der Förderung durch Rechtshandlungen oder diesbezüglich wirksame Unterlassungen die Mittellosigkeit selbst verursacht haben. Die Verpflichtung zum Ersatz der Förderung geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der Kund:innen über.

Es gelten die Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes – WSHG i.d.g.F.

## 7. Anerkennung von Einrichtungen

### 7.1. Voraussetzung für die Anerkennung

Betreiber von Wohn- und/oder Pflegeeinrichtungen, die Pflege, Behandlung, Betreuung, Remobilisation und Gesundheitsförderung anbieten, können die Anerkennung gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen.

Über die Gewährung einer Anerkennung entscheidet der FSW nach erfolgter Prüfung des eingereichten Ansuchens.

Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

#### 7.1.1. Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- a) Rechtsform, Sitz der Firma, Geschäftsführung, Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung
- b) Zielsetzung der Betreiber der Einrichtung
- c) Organisationsstruktur
- d) Hausordnung
- e) Heimvertrag
- f) Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen Ausstattung

Die Baubewilligung bzw. Bauanzeige nach der Bauordnung für Wien samt Plänen ist nur bei der Erstanerkennung sowie bei Folgeanerkennungen im Falle von baulichen Veränderungen vorzulegen. Sollten sich die ursprünglichen Baupläne nicht geändert haben, ist bei Folgeanerkennungen eine Bestätigung hierüber vorzulegen. Die Beschreibung der Funktions- und Nebenräume kann bei Folgeanerkennungen entfallen.

- g) Personalkonzept
- h) Relevante Kollektivverträge, gültige Betriebsvereinbarungen

### **7.1.2. Inhaltliches Konzept**

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- a) Zielgruppendefinition und Ausschlusskriterien je Leistung
- b) Betreuungsangebot und Methoden
- c) Verfügbarkeit der Leistungen
- d) Angaben zur Pflege- und Betreuungsdokumentation
- e) Qualitätsmanagement und -sicherung
- f) Behördliche Aufsicht

Die Betriebsanzeige bzw. Bewilligung kann bei einer Folgeanerkennung entfallen.

- g) EDV-System

### **7.1.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen**

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des Pflege- und Betreuungskonzeptes dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- a) Gültige, detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen für das laufende Geschäftsjahr  
Eine Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistung ist nur bei Erstanerkennung vorzulegen. Bei einer Folgeanerkennung ist die Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistung entsprechend der Ergänzenden Spezifischen Richtlinie für Wohnen und Pflege - Tarifikalkulationsmodell vorzunehmen.
- b) Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag  
Ein Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag kann bei einer Folgeanerkennung entfallen.
- c) Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer
- d) Rücklagen und Rückstellungen
- e) Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfbericht
- f) Darstellung der Eigentumsverhältnisse

Betreiber haben alle erforderlichen Unterlagen vollständig und fristgerecht zu übermitteln. Eine Anerkennung kann unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Prüfung eine positive Bewertung der Anerkennungsunterlagen hinsichtlich der Förderrichtlinien, Qualitätsstandards und der wirtschaftlichen Gebarung ergibt.

## **7.2. Meldungen**

Mit der Anerkennung verpflichten sich Betreiber von anerkannten Einrichtungen über die geförderten Leistungen monatliche Leistungsberichte an den FSW zu übermitteln. Die Berichte haben insbesondere Aufnahme- und Entlassungsdatum sowie Abwesenheitszeiten unter Einfügung des Grundes zu beinhalten.

Weiters verpflichten sich Betreiber von anerkannten Einrichtungen zur Übermittlung von regelmäßigen Meldungen über die Verfügbarkeit von Plätzen der geförderten Leistungen an den FSW.

Eine Gefährdung von Kund:innen, z.B. durch eine Abgängigkeit oder Gewalt; ist dem Beratungszentrum Pflege und Betreuung – Pflegeplatzmanagement des FSW zu melden.

## **7.3. Dokumentation**

Die Tätigkeit der Einrichtung muss dokumentiert werden. Die entsprechende Pflege- und Betreuungsdokumentation muss in der Einrichtung vorliegen, jederzeit vom FSW bzw. von dessen beauftragten Personen einsehbar sein und bei Bedarf in Form einer Kopie übermittelt werden.

## **7.4. Qualitätssicherung**

Betreiber von anerkannten Einrichtungen verpflichten sich, die im Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen gemeinsam mit dem FSW definierten Qualitätsleitlinien in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen. Darüber hinaus können auch vom FSW Qualitätsstandards vorgegeben werden, die von den anerkannten Einrichtungen umzusetzen sind.

## **7.5. Qualitätskontrolle und Überprüfung der Verwendung der ausbezahlten Fördermittel**

Mit der Anerkennung verpflichten sich Betreiber von anerkannten Einrichtungen, den FSW aktiv bei der Qualitätskontrolle zu unterstützen und alle notwendigen Unterlagen nach Aufforderung an den FSW zu übermitteln. Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind berechtigt, die anerkannten Einrichtungen unangemeldet zu überprüfen, sich von den anwesenden Kund:innen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, die Leitungen der anerkannten Einrichtungen und das Pflege- bzw. Betreuungspersonal zu befragen sowie Einsicht in die relevanten Dokumentationen zu nehmen. Bei der Überprüfung hat der FSW auf die Erfordernisse des Betriebs der anerkannten Einrichtungen Bedacht zu nehmen.

Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

# **8. Verrechnung der zuerkannten Fördermittel**

**8.1** Betreiber von anerkannten Einrichtungen legen dem FSW regelmäßig, jedenfalls monatlich, Nachweise der erbrachten Leistungen für die geförderten Personen vor.

- 8.2** Der FSW begleicht auf Grundlage dieser monatlichen Nachweise die bewilligten Kosten für die geförderte Leistung an die anerkannte Einrichtung. Die Abwicklung (Höhe, Häufigkeit, Fristen und Akontos) ist mit dem Betreiber der anerkannten Einrichtung schriftlich zu vereinbaren.
- 8.3** Der Kostenbeitrag der Kund:innen wird durch den FSW direkt von Kund:innen eingehoben. Darüber hinaus dürfen Betreiber anerkannter Einrichtungen keine Zuzahlungen betreffend die geförderten Leistungen von Kund:innen des FSW verlangen.

Die auf vertraglicher Grundlage zwischen Betreibern von anerkannten Einrichtungen und Kund:innen zu erbringenden zusätzlichen Leistungen und Zahlungen bleiben von dieser Förderrichtlinie unberührt.

## **9. Inkrafttreten**

Die Spezifische Förderrichtlinie für Wohnen und Pflege wurde durch Beschluss der Geschäftsführung des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2026 in Kraft gesetzt.



Fördert. Stärkt. Wirkt.

01/24 5 24 | [www.fsw.at](http://www.fsw.at) |   